

A Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** GVBl. II 881-51 vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Hessische Bauordnung (HBO)** in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Fläche für den Gemeinbedarf

Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“ und „Kinder- und Familienförderung/-bildung“ festgesetzt. Neben den Nutzungen, die den Zweckbestimmungen entsprechen (Hauptnutzungen), ist pro Gebäude eine Wohneinheit zulässig, die den Hauptnutzungen zugeordnet ist und nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche einnimmt.

2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ beträgt 0,5.
Die zulässige Geschossflächenzahl GFZ beträgt 1,0.
Die zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt 2.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Bauweise
Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

4 Stellplätze, Carports und Garagen

Stellplätze, Carports und Garagen sind in den überbaubaren und in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen sind die festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

5 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Rodungen und Baufeldbefreiung sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern vorhandenen Einzelbäume und Strauchgehölze sind zu erhalten und bei Bauarbeiten vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Sofern Bäume wegen Krankheiten oder unabwehrbarer zu erwartender Schäden und Beeinträchtigungen (z.B. Windbruchgefahr) gefällt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen (vorzugsweise gemäß Pflanzliste D1) vorzunehmen. Entfernte Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laub- oder Obstgehölze zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

5.3 Planungen, Nutzungsregelungen oder Maßnahmen auf Baufeldern

- Es werden folgende Mindestbepflanzungen festgesetzt:
 - Mindestens 25 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.
 - Mindestens 30 % der gärtnerisch zu gestaltenden Freiflächen sind mit Bäumen und Sträuchern der Vorschlagsliste D1 zu bepflanzen. Je 200 m² ist ein Baum zu pflanzen.
 - Die Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie vorhandene Bäume und Sträucher sind anzurechnen.
 - Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichwertige Nachpflanzungen auf dem Grundstück vorzusehen.

6 Sonstige Festsetzungen

6.1 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Es wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt. Der Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist von Bebauung freizuhalten.

C Satzung über bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen

Stellplätze sind mit Pflastersteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
Neu herzustellende Stellplätze sind ausreichend mit standortgerechten Gehölzen zu umpflanzen. Für bis zu 5 Stellplätze ist ein Baum, darüber hinaus für je weitere 5 Stellplätze ebenfalls ein Baum in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 8 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei sind Bäume entsprechend der

Zeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)
- Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen Zweckbestimmungen: "Kindertagesstätte" und "Kinder- und Familienförderung/-bildung"
- Füllschema der Nutzungserschablone
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ)
- Zahl der Vollgeschosse Bauweise
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)
- unterirdische Ferngasleitung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Vorschlagsliste zu pflanzen (siehe Kapitel D1). Zur Absicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen. Bereits vorhandene Gehölze sind anzurechnen.

Darüber hinaus gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Bad Nauheim in der jeweils gültigen Fassung.

D Hinweise

1 Vorschlagsliste zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1.1 Bäume	Qualität: Hochstämme, 3 x v., mit Ballen, mindestens STU 14-16 bzw. 16-18
Edelkastanie	Aesculus carnea "Briotii"
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotdorn	Crataegus laevigata
Weißdorn	Crataegus monogyna i. S.
Mehlbeere	Sorbus aria i. S.
Thüringer Mehlbeere	Sorbus thuringiaca
Winter-Linde	Tilia cordata i. S.
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos i. S.

1.2 Sträucher

Qualität: Sträucher, leichte Heister, mindestens 60-100 cm	
Feld-Ahorn	Acer campestre
Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Hainbuche	Carpinus betulus
Blut-Hartrieel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana.
Weißdorn	Crataegus i. A.
Himbeere	Rubus idaeus
Brombeere	Rubus rosaceae
Hecken-Rose	Rosa canina
Sal-Weide	Salix caprea

2 Sicherung von Bodendenkmälern

Im Umfeld des Plangebietes sind vorgeschichtliche/römische Siedlungsreste bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes Bodendenkmälern bekannt werden, so ist dies der Archäologische Denkmalpflege Wetterau und dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

Die Archäologische Denkmalpflege Wetterau und das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten (auch Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung)) zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist und eine Baubeobachtung seitens der Behörde / der Kreisarchäologie stattfinden wird. Voraussetzung für eine kostenfreie Beobachtung ist jedoch die punktliche Anzeige des geplanten Bodeneingriffs sowie das Abziehen des Mutterbodens in abzu-

sprechenden Baufenstern mit Hilfe einer flachen Baggerschaufel (Böschungshobel).

Sollten bedeutende Reste der vorgeschichtlichen Siedlungen / Gräber oder andere Kulturdenkmäler auftreten gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.

3 Verwertung von Niederschlagswasser

Nach § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz – HWG – soll Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 53 Abs. 2 HWG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist eine Soll-Bestimmung, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann.

4 Heilquellenschutz

Das Plangebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone I im Oberhessischen Heilquellenschutzbezirk (440-088) sowie in der Qualitativen Schutzzone IV und der Quantitativen Schutzzone C des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim (440-084). Die in der Schutzgebietsverordnung vom 24.10.1984 zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen des Landes Hessen enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Insbesondere auf folgende Verbote wird hingewiesen:

- Bodeneingriffe (auch Bohrungen) von mehr als 20 m unter Gelände,
- jede vorübergehende Grundwasserabsenkung (Wasserhaltung), z. B. während der Tiefbauarbeiten,
- dauerhafte Grundwasserableitungen bzw. Grundwasserabsenkungen (z. B. über Drainagen),
- Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Bau- und Verfüllmaterialien,
- Verwendung von Recyclingmaterial,
- das Versickern von Abwasser, einschl. des auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers.

Ob Ausnahmen von den genannten Verboten möglich sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Fachstelle Wasser- und Bodenschutz des Wetteraukreises abzustimmen.

5 Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (im vorliegenden Fall in erster Linie für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. Vögel) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28. bzw. 29.02. des Folgejahres zu beseitigen. Können diese Fristen begründet nicht eingehalten werden, ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Die Baufeldkontrolle ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

Wenn mit den Bauarbeiten während des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse (Mitte März bis Oktober) begonnen wird, ist zeitnah zum Baubeginn das Baufeld im Bereich der Böschungen auf ein Vorkommen von Eidechsen zu kontrollieren. Bei einem positiven Befund sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten (Vergrämung, erneute Kontrolle, danach ggf. Einzäunung). Die Baufeldkontrolle ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren. Wenn die Bauarbeiten außerhalb des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse stattfinden, kann auf Maßnahmen verzichtet werden, da sich keine geeigneten Überwinterungsquartiere im Geltungsbereich befinden.

Die an Baubereiche angrenzenden Gehölzbestände sind vor jedweder baubedingten Beeinträchtigung zu schützen.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungsabstandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollen für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natur-, Hochdrucknatrium) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, eingesetzt werden. Durch die gekapselten Leuchtgehäuse und die Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf max. 10 Lux für die Beleuchtung wird die Lichtverschmutzung gemindert.

6 Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftshaushaltes und zur Vermeidung und/oder Minimierung von möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftshaushaltes und zur Vermeidung und/oder Minimierung von möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gilt es im Rahmen des Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen:

- Extensive Begrünung von Flach- oder flach geneigten Dächern zur Entwicklung von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen, zur Reduzierung des Oberflächenabflusses, zur Reduzierung von Überwärmungseffekten.
- Anpflanzung von heimischen Laubbäumen und Sträuchern zur Schaffung von Zusatzstrukturen für wildlebende Tierarten, zur Reduzierung von Überwärmungseffekten und zur Eingrünung der Kita.

- Wasserdurchlässige Bauweise von Stellplätzen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses.
- Tiefenreiche Gestaltung beispielsweise durch künstliche Nisthilfen, Trockenmauern, Verwendung heimischer Gehölzarten und insektenverträglicher Außenbeleuchtung zur Förderung wildlebender Tiere.

7 Kampfmittel

Eine Auswertung von Luftbildern durch den Kampfmittelräumdienst hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern innerhalb des Plangebietes zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

8 Schädliche Bodenveränderungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergäben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

9 Abfallwirtschaft

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidenten in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 01. September 2018, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de/Startseite&Umwelt&Verbraucher&Abfall&Bau-undGewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten in den Bauabfällen zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

10 Bergbau

Das Plangebiet wird von auf Kohlenäure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer CO₂-Ausgasung besteht, sollte die Überdeckung dieser Lagerstätte beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über deren Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländeneiveaus entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO₂-Freimessungen) getroffen werden.

Das Plangebiet ist von erloschenen Bergbauberechtigungen betroffen, in denen Ende des 19. Jh. Untersuchungsbergbau auch in Schächten umgegangen ist. Die genaue Lage sowie der Umfang dieser bergbaulichen Tätigkeiten gehen aus den hiesigen Unterlagen nicht hervor. Aus Sicherheitsgründen empfehle ich daher, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB) 25.11.2021
- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** (§ 13a Abs. 3 BauGB) 10.01.2022 - 28.01.2022
- Beschluss über die Durchführung der Beteiligungsverfahren** (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) 31.03.2022
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs** (§ 3 Abs. 2 BauGB) 11.04.2022 - 13.05.2022
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange** (§ 4 Abs. 2 BauGB) 11.04.2022 - 13.05.2022
- Satzungsbeschluss** (§ 10 Abs. 1 BauGB) 30.06.2022

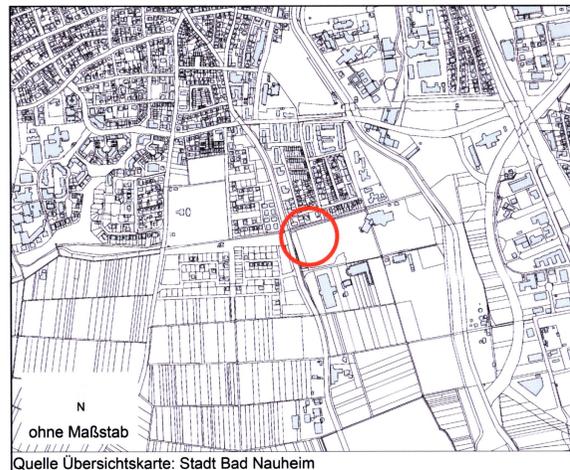
Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die hier aufgeführten Beschlüsse gefasst und die hier aufgeführten Verfahrensschritte durchgeführt wurden und dass die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Söderweg“ dem Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2022 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Bad Nauheim, den **4. Juli 2022**
Klaus Kreß (Bürgermeister)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 3 BauGB) **4. Juli 2022**

Magistrat der Stadt Bad Nauheim
Bad Nauheim, den **5. Juli 2022**
Klaus Kreß (Bürgermeister)



ROB
Planergruppe
ARCHITEKTEN + STADTPLANER
Schulstraße 6 65824 Schwalbach/Ts.

Stadt Bad Nauheim
1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 9 „Am Söderweg“

Bearbeiter: Horn
Plannr.: 2140_S Maßstab: 1: 1.000
Datum: 03.06.2022 Format: DIN A1

Satzung